

Informationen zur Erlangung der Fachhochschulreife:

(gemäß AVO-GOFAK und EB-AVO-GOFAK vom 13.06.08)

§ 1 Arten der Abschlüsse

- (3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, und zwar der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und der berufsbezogene Teil durch ein mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.

Es müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. In vier Schulhalbjahresergebnissen der Prüfungsfächer P1 und P2 müssen mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erreicht worden sein und unter diesen darf höchstens **ein** Kurs mit weniger als 05 Punkten in einfacher Wertung sein.
2. In 11 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung müssen mindestens 55 Punkte erreicht worden sein und es dürfen unter diesen Kursen höchstens **zwei** Kurse mit weniger als 05 Punkten in einfacher Wertung sein. Das dritte Fach mit erhöhtem Anforderungsbereich, das nicht zweifach gewertet wurde, ist unter den 11 Kursen mit einfacher Bewertung einzubringen. Mindestens **sechs** der elf Fächer müssen 4-stündig unterrichtet worden sein.
3. Unter den insgesamt 15 Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, in derselben Fremdsprache, in Politik oder einem anderem Fach aus Aufgabenfeld **B**, das als Prüfungsfach gewählt worden ist, in Mathematik und in derselben Naturwissenschaft sein. (AVO-GOFAK Anlage 7).
4. Alle Kurse müssen in denselben aufeinander folgenden Kurshalbjahren bewertet worden sein.
5. Im Falle der Wiederholung von Kurshalbjahren können die Voraussetzungen auch mit Kursen aus dem ersten Durchgang erfüllt werden. Es können jedoch keine Kurse des ersten mit Kursen des zweiten Durchgangs kombiniert werden.
6. Es dürfen in keinem Fach mehr als zwei Kurse eingebracht werden.
7. Werden zwei Sportkurse eingebracht, müssen die Ergebnisse aus zwei verschiedenen Sportarten, darunter einer Individualsportart erreicht worden sein.
8. Die Schule stellt auf Antrag eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit Durchschnittsnote aus.
9. Die volle Fachhochschulreife wird erlangt durch ein mindestens einjähriges Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (§1 Abs. 3, AVO-GOFAK).
10. Die Schule stellt auf Antrag ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife vorgelegt wird und die erforderliche praktische Ausbildung nachgewiesen wird.

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala (Anlage 9 zu § 17 Abs. 8):

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5

Punkte	Durchschnittsnote
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0